

Hier werden Sie direkt beraten oder an die jeweiligen Ansprechpersonen vermittelt:

Kontakt

Der Wohnort des Kindes bestimmt die Zuständigkeit für die anonyme Beratung (§ 8b Beratung).

Universitätsstadt Siegen

- **Anonyme Beratung nach § 8b**
Telefon: 0271 404-2234 oder 2958
E-Mail: familienbuero@siegen.de
- **Kontakt bei akuter Gefährdung**
Universitätsstadt Siegen
Telefon: 0151 22 02 60 97
E-Mail: kinderschutz@siegen.de

Kreis Siegen-Wittgenstein

- **Anonyme Beratung nach § 8b und akute Gefährdung**
Telefon: 0271 333-1332
E-Mail: 8b-beratung@siegen-wittgenstein.de

Bei akuter Gefährdung außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte unter **110** an die Polizei.



Anonyme Beratung

zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8b SGB VIII

Zielgruppe:

ÄrztInnen, Hebammen, PsychologInnen, LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, ErzieherInnen, HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen, JugendleiterInnen, Ehrenamtliche in der Jugendarbeit und weitere Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen



www.siegen.de



www.siegen-wittgenstein.de

Beratung bei Kindeswohlgefährdung (nach § 8b SGBVIII)

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben mögliche Anhaltspunkte, dass es einem jungen Menschen nicht gut geht?

Wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle sich dafür mitverantwortlich fühlen. Damit das gelingt, haben alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Jugendamt und ergibt sich aus § 4 KKG sowie § 8b SGB VIII.

Für diese Beratungen gibt es sogenannte „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (InsoFa oder ISeF). Diese sind im Bereich Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu erkennen, zu beurteilen und Sie zu beraten, was als nächstes zu tun ist.

Fachkräfte sind in besonderem Maße dazu aufgefordert, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Sie sollen die eigenen Möglichkeiten nutzen, um die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Ziel der Beratung

Das Mitwirken einer qualifizierten Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen trägt für Sie zu einer größeren Handlungssicherheit bei. Durch zeitnahe Beratung können Sie bei nicht eindeutigen Gefährdungen eine bessere Einschätzung vornehmen.

Die Beratung hilft zwischen den Erfordernissen der Schweigepflicht und des Kinderschutzes abzuwägen und gibt Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise. Die Beratung ist keine Meldung beim Jugendamt, auch dann nicht, wenn die Fachkraft beim Jugendamt arbeitet. Sie müssen keine persönlichen Daten, wie den Namen des Kindes angeben. Die Beratung wird in anonymisierter Form durchgeführt.

Bei Anhaltspunkten, die auf eine akute Kindeswohlgefährdung hinweisen, ist eine direkte Mitteilung an das Jugendamt erforderlich. Das Jugendamt wird dann zum Schutz des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen tätig. In der Regel informiert die Fachkraft die Eltern im Vorfeld über die geplante Mitteilung an das Jugendamt (§ 8 a SGB VIII). Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn der wirksame Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen dadurch in Frage gestellt ist.

Anhaltspunkte?

Kindeswohlgefährdung kann sich sehr verschieden ausdrücken. Hier eine unvollständige Auflistung:

- Das Kind erscheint nicht angemessen versorgt in Bezug auf Kleidung, Essen, fehlende Zuwendung durch Erziehungsberechtigte, fehlende Aufsicht, fehlende Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten.
- Das Kind ist psychischer oder physischer Gewalt ausgesetzt.
- Das Kind berichtet von Ängsten und Sorgen.